

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Engineering Science, B.Sc.
Hochschule:	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Befähigung zum „Wissenschaftlichen Arbeiten“ muss für die Erreichung des Abschlussgrads „Bachelor of Science“ verpflichtend vermittelt, in anwendungsbezogenen Fachmodulen geübt und mit passenden Prüfungsformen hinterlegt werden. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudAkkVO)
2. Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. Das Modulhandbuch muss dahingehend überarbeitet werden, dass der Nachweis erbracht wird, wie das Qualifikationsziel eines Bachelor of Science erreicht wird, die zu erwerbenden Kompetenzen und deren Taxonomiestufen, z.B. nach Bloom, B.S. (2001), ergänzt werden und die Beschreibung des Abschlussmoduls ergänzt wird. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkVO, § 7 Abs. 2 StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkVO)
3. Die Evaluationsordnung ist zu aktualisieren. Dabei ist sicherzustellen, dass in den Lehrveranstaltungsevaluationen der Qualitätskreis unter Berücksichtigung aller Beteiligten flächendeckend geschlossen wird. (§ 14 StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

zu Auflage 1 (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudAkkVO)

Für die Begründung wird auf S. 33 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

zu Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkVO, § 7 Abs. 2 StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium sieht auf S. 53 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

"Das Modulhandbuch muss dahingehend überarbeitet werden, dass

- der Nachweis erbracht wird, wie das Qualifikationsziel eines Bachelor/Master of Science erreicht wird;*
- die zu erwerbenden Kompetenzen und deren Taxonomiestufen, z.B. nach Bloom, B.S. (2001), ergänzt werden;*
- die Prüfungsform in der jeweiligen Modulbeschreibung in Art und Umfang festgelegt wird;*
- die Darstellung der Prüfungsformen mit den Bestimmungen der APO in Einklang gebracht werden;*
- die Beschreibung des Abschlussmoduls ergänzt wird."*

Zur Begründung der Auflage wird auf die S. 47/48 und S. 51 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat passt die vorgeschlagene Auflagenformulierung jedoch an seine bestehende Spruchpraxis an.

zu Auflage 3 (§ 14 StudAkkVO)

Für die Begründung wird auf die S. 58/59 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in leicht geänderter Fassung in seinen Beschluss.

Streichung von Auflagen

Das Gutachtergremium sieht auf S. 43 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

“Alle Lehrenden müssen regelmäßig an didaktischen Weiterbildungen teilnehmen.”

Das Gutachtergremium begründet den Auftragsvorschlag auf der Seite 43 des Akkreditierungsberichtes mit der mangelnden Teilnahme, insbesondere des professoralen Lehrkörpers, an den lehrdidaktischen Weiterqualifizierungen des Hamburger Zentrums für universitäres Lehren und Lernen der Universität Hamburg, welches den Lehrenden der Universität der Bundeswehr Hamburg offen steht.

Die Universität der Bundeswehr Hamburg führt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht vom 18.09.2023 aus, dass die geringen Teilnehmerzahlen darauf zurückzuführen sein könnten, dass das derzeitige Angebot von den Lehrenden nicht als geeignet wahrgenommen werde (vgl. *Stellungnahme_zum_gutachterbericht.pdf*, S. 5).

Diese Begründung wird vom Gutachtergremium nach Ansicht des Akkreditierungsrates zu Recht in Zweifel gezogen (vgl. Akkreditierungsbericht, S.43).

Der Akkreditierungsrat unterstützt die vom Gutachtergremium intendierte Intensivierung der Teilnahme an didaktischer Weiterqualifizierung. Er ist jedoch der Auffassung, dass die vorgeschlagene Auflage über die Mindestanforderungen von § 12 Abs. 2 StudAkkVO hinausgeht.

Die Begründung zu § 12 Abs.2 StudAkkVO bzw. § 12 Abs.2 MRVO fordert ein *“ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung.”*

Dieses wird von der Universität der Bundeswehr Hamburg durch die Ermöglichung der Teilnahme ihrer Lehrenden an den lehrdidaktischen Weiterqualifizierungen des Hamburger Zentrums für universitäres Lehren und Lernen der Universität Hamburg sichergestellt.

Eine Auflage, welche eine verpflichtende Teilnahme an didaktischer Weiterqualifizierung adressiert, ist aus Sicht des Akkreditierungsrats nicht mit den Anforderungen von § 12 Abs. 2 StudAkkVO vereinbar. Er lässt die vorgeschlagene Auflage daher entfallen.

Weitere Hinweise

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in einigen Abschnitten des Akkreditierungsberichts die Nicht-Erfüllung der jeweiligen Kriterien festgestellt wurde (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26 und S.49), hierzu jedoch keine Auflage vorgeschlagen wurde. Nach eigener Prüfung der Antragsunterlagen stellt der Akkreditierungsrat fest, dass von Seiten des Gutachtergremiums ursprünglich Auflagen vorgeschlagen wurden, diese jedoch durch die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife bereits erfolgreich ausgeräumt werden konnten.

